

1. Zweck

Diese Allgemeinen Charterbedingungen (im weiteren Textverlauf: Charterbedingungen) regeln die Rechte und Pflichten in Verbindung mit Beherbergungsleistungen auf Booten/Yachten bzw. der Vermietung von Booten/Yachten. Die in diesen Charterbedingungen genannten Boote/Yachten (im weiteren Textverlauf: Boote) dienen Freizeit Zwecken und gehören zur Flotte der Gesellschaft SailingEurope Charter - More i brodovi d.o.o. Zagreb (im weiteren Textverlauf: SailingEurope Charter), wie es auf der Website der der Gesellschaft SailingEurope Charter veröffentlicht ist: www.sailingeuropecharter.com.

Diese Charterbedingungen und alle darin enthaltenen Bestimmungen sind für SailingEurope Charter und den Charterer, der ein Boot chartert (im weiteren Textverlauf: Charterer), rechtsverbindlich. Durch die Bestätigung der Buchung oder Anzahlung stimmt der Charterer diesen Charterbedingungen zu.

2. Bestätigung der Buchung

Für den Charterer gilt die Buchung als bestätigt, wenn er eine Anzahlung geleistet hat.

Für SailingEurope Charter gilt die Buchung als bestätigt, wenn der volle Zahlungsbetrag auf dem Konto der Chartergesellschaft eingegangen ist.

3. Zahlungsarten und -fristen

Nach der Bestätigung der Buchung, die nur in Schriftform gültig ist, sind folgende Zahlungen zu leisten:

- 50% des gesamten Charterpreises (Anzahlung), zahlbar zum Zeitpunkt der Buchung des Boots
- 50% des gesamten Charterpreises bzw. der Restbetrag, zahlbar spätestens einen Monat vor Charterbeginn.

Alle Überweisungen müssen im Einklang mit den Zahlungsanweisungen auf der Vorrechnung und in den zugehörigen Unterlagen geleistet werden, die SailingEurope Charter dem Charterer oder dem Vermittler des Charterers zugestellt hat.

Der Charterpreis ist per Banküberweisung zu entrichten. Der Charterer stimmt zu, dass er sämtliche Überweisungsgebühren zu bezahlen hat und dass er bei Erteilung des Überweisungsauftrags gegenüber seiner Bank betonen wird, dass er sämtliche Bankgebühren der Überweisung trägt. Sollte der Charterer dies unterlassen und sollte die Bank der Gesellschaft SailingEurope Charter Bankgebühren in Rechnung stellen, gilt, dass die Zahlung nicht vollständig geleistet wurde. In diesem Fall hat der Charterer auch den Betrag, der den verrechneten Bankgebühren entspricht, zu bezahlen.

In Ausnahmefällen kann SailingEurope Charter eine andere Zahlungsweise genehmigen. Jedoch können in diesem Fall aufgrund der zusätzlichen Kosten und Gebühren, die wegen alternativen Zahlungsmethoden entstehen, die Rabatte der Charter kleiner sein. Die genannten Details werden in der Vorrechnung angegeben. Der Charterer stimmt den angegebenen Details zu, falls er sich für eine alternative Zahlungsmethode entscheiden sollte.

Das Boot kann erst dann übernommen werden, nachdem der ganze Charterpreis und der Preis für alle sonstigen vereinbarten Dienstleistungen entrichtet wurden. Sollte die Anzahlung oder der Restbetrag nicht vollständig innerhalb der oben genannten Fristen geleistet werden, hat SailingEurope Charter das Recht, die Buchung des Boots zu kündigen und den durch den Charterer überwiesenen Betrag einzubehalten.

4. Charterpreis

Im Charterpreis des Boots ist Folgendes enthalten: Ein Boot, das im Einklang mit der jeweils aktuellen Liste der Boots-ausrüstung eingerichtet ist, wie beispielsweise Bettwäsche, Ruder-Beiboot und Ähnl., sowie die für einen Bootscharter üblichen Dienstleistungen (Check-in/Check-out). Im Charterpreis des Boots sind keine zusätzlichen Dienstleistungen wie Nahrung und Getränke, Treibstoff, Kosten des Yachthafens und des Liegeplatzes, Hafenamtsgebühren, Steuern, Eintrittskarten für Parks und keine anderen Dienstleistungen, die nicht explizit auf der Liste der Boots-ausrüstung angegeben sind, inbegriffen. Im Charterpreis des Boots ist die Mehrwertsteuer gemäß dem zum Zeitpunkt der Buchungsbestätigung gültigen Steuersatz inbegriffen. Wird der gesetzliche Steuersatz vor Charterbeginn erhöht, hat SailingEurope Charter das Recht, den dadurch entstandenen Differenzbetrag zusätzlich in Rechnung zu stellen. Sollte die Charter in einem alternativen Übergabe- und/oder Rückgabehafen (in einem anderen als dem vereinbarten Hafen in Rogač) beginnen bzw. enden, sind die Liegeplatzgebühren des alternativen Hafens nicht im Charterpreis inbegriffen. In diesem Fall ist der Charterer dazu verpflichtet, die



Liegeplatzgebühren des alternativen Hafens (des alternativen Übergabe-/Rückgabehafens) vor Ort im betreffenden Hafen zu bezahlen. Darüber hinaus muss er eine One-Way-Gebühr oder eine Gebühr für die Änderung des Übergabe-/Rückgabehafens an SailingEurope Charter entrichten, gemäß Preisliste der Chartergesellschaft SailingEurope Charter.

5. Zusätzliche Dienstleistungen - zusätzliche Ausrüstung

Zusätzliche Dienstleistungen und zusätzliche Ausrüstung (im weiteren Textverlauf: Zusatzleistungen) werden separat in Rechnung gestellt, im Einklang mit der gültigen Preisliste (z. B.: Hilfsmotor, One-Way-Charter, Transfer, Gennaker, Skipper usw.). Zusatzleistungen muss der Charterer vor der Buchungsbestätigung anfragen und vereinbaren. Der Charterer kann gewisse Zusatzleistungen auch nach der Buchungsbestätigung anfragen. SailingEurope Charter wird sich bemühen, die neu angeforderten Zusatzleistungen zur Zufriedenheit des Charterers zu erbringen und dem Charterer mitteilen, ob die ursprüngliche Buchung mit den neu angeforderten Zusatzleistungen ergänzt werden kann.

Der Charterer stimmt zu, dass SailingEurope Charter nicht dazu verpflichtet ist zu gewährleisten, dass nach der Buchung angefragte Zusatzleistungen erbracht werden. Zusatzleistungen müssen durch beide Vertragsparteien spätestens 10 Tage vor Charterbeginn schriftlich bestätigt werden. Nur in Ausnahmefällen und besonderen Fällen kann SailingEurope Charter eine Last-Minute-Bestätigung von Zusatzleistungen zulassen.

6. Charter mit Skipper, Hostess, Koch oder sonstigem Personal

Wenn der Charterer auch einen Skipper und/oder eine Hostess und/oder einen Koch und/oder andere Crewmitglieder chartern will, hat er dies während der Buchungsbestätigung deutlich mitzuteilen. Der Charterer und seine Gäste haben sich auf dem Boot professionell und respektvoll gegenüber den Crewmitgliedern zu verhalten und ihnen angemessene Pausen zu gewährleisten. Es ist wünschenswert, dass die Crewmitglieder eine eigene Kabine haben. Der Charterer hat im Einklang mit den üblichen Standards für die Nahrung der Crewmitglieder zu sorgen.

Falls der Charterer das Boot ohne Skipper chartert, hat er vor der Buchungsbestätigung eine Fotokopie des Nachweises der Befähigung zum Führen eines Boots, samt VHF-Schein, zuzustellen, damit dieser verifiziert und genehmigt werden kann. Sollte der Bootsführerschein nicht anerkannt werden, muss der Charterer einen professionellen Skipper beauftragen. Bei einigen Booten kann SailingEurope Charter verlangen, dass ein professioneller Skipper und/oder andere Crewmitglieder beauftragt werden, ohne Rücksicht auf den Bootsführerschein oder andere Befähigungen des Charterers. Auf das Genannte wird der Charterer während des Buchungsprozesses hingewiesen.

7. Crewliste und Details zur Anreise

Der Charterer verpflichtet sich, spätestens 10 Tage vor Beginn des ersten Chartertags eine richtig ausgefüllte Crewliste zuzustellen. Der Charterer weiß, dass er Vertragspartner der Chartergesellschaft SailingEurope Charter ist und dass er für die restlichen Gäste auf dem Boot verantwortlich ist. Darüber hinaus wird empfohlen, spätestens 10 Tage vor dem ersten Chartertag die Anreisezeit anzugeben, damit das Personal am Übernahmeort einen ordnungsgemäßen Check-in organisieren kann. Falls der Charterer einen Transfer gebucht hat (z. B. vom oder zum Flughafen), ist er dazu verpflichtet, spätestens 10 Tage vor seiner Anreise die genaue Ankunfts- und Abflugzeit mitzuteilen. Der Charterer haftet für die Richtigkeit der zugestellten Crewliste, ebenso wie für die Gültigkeit der Reisepässe, Visen, Führerscheine und der sonstigen Personaldokumente. Der Charterer und seine Gäste auf dem Boot sind dazu verpflichtet, Visen für Kroatien und andere Länder, die bereist werden, einzuholen, falls diese erforderlich sind. Der Charterer akzeptiert, dass der Segelschein ein sehr wichtiges Dokument auf dem Boot ist und haftet rechtlich für die Richtigkeit und Echtheit des Segelscheins.

8. Kündigung der Buchung durch den Charterer

Sollte der Charterer aus irgendeinem Grund die gebuchte Charter kündigen, hat er SailingEurope Charter unverzüglich per E-Mail darüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall hat der Charterer folgende Stornogebühren zu entrichten:

- 35% des gesamten Charterpreises bei einer Stornierung der Buchung bis zu 2 Monaten vor Charterbeginn.
- 65% des gesamten Charterpreises bei einer Stornierung der Buchung zwischen 2 und 1 Monat vor Charterbeginn.
- 100% des gesamten Charterpreises bei einer Stornierung der Buchung innerhalb eines Monats vor Charterbeginn.

Als Kündigung im Sinne dieses Abschnitts gilt auch, wenn der Charterer nicht zum Check-in erscheint oder wenn er das Boot vor dem vereinbarten Check-out verlässt. In diesen Fällen hat der Charterer 100 % des gesamten Charterpreises zu bezahlen, ohne Recht auf Rückerstattung.

Falls der Charterer die Buchung eines Skippers kündigt, gelten dieselben oben genannten Stornogebühren (35% des Gesamtpreises des Skippers, bei einer Stornierung des gebuchten Skippers bis zu 2 Monaten vor Charterbeginn; 65% bei einer Stornierung des gebuchten Skippers zwischen 2 und 1 Monat vor Charterbeginn, 100%, bei einer Stornierung des gebuchten Skippers innerhalb eines Monats vor Charterbeginn). Dasselbe gilt für die Kündigung der Buchung einer Hostess oder eines Kochs. Die Stornogebühr für die Kündigung des Skippers, der Hostess und des Kochs wird in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob die Charter selbst gekündigt wurde oder nicht.



Maßgeblich für die Berechnung der Stornogebühr ist das Datum, an dem SailingEurope Charter die Stornierungsmittel erhalten hat. SailingEurope Charter kann ab diesem Tag das Boot anderen Charterern zur Verfügung stellen und hat gegenüber dem Charterer keinerlei Verbindlichkeiten mehr.

Abweichend davon kann SailingEurope Charter im Falle einer Stornierung der Buchung aufgrund von höherer Gewalt dem Charterer genehmigen, dass die vom Charterer schon geleistete Anzahlung im Zuge der nächsten Buchung des Charterers innerhalb von 1 Jahr anerkannt wird. Als höhere Gewalt gelten zum Beispiel objektive Gründe, die der Charterer mitgeteilt und nachgewiesen hat (Tod eines nahestehenden Angehörigen, plötzliche Erkrankung, schwerer Unfall usw.).

9. Änderungen und Ergänzungen der Buchung

Falls der Charterer kleinere Änderungen der Buchung fordert (Änderung der Namen und Ähnl.), wird ihm ein Verwaltungsaufwand von 45 Euro in Rechnung gestellt.

Falls der Charterer die Änderung der Charterdauer und/oder Änderung des Boots oder des Übernahme-/Rückgabeortes oder irgendeine andere größere Änderung fordert, hat SailingEurope Charter das Recht, die Stornierung der ursprünglichen Buchung in Rechnung zu stellen. Alternativ kann SailingEurope Charter die durch den Charterer angeforderte Änderung ohne Stornogebühren genehmigen. Jedoch wird dem Charterer in diesem Fall ein Verwaltungsaufwand von 300 Euro in Rechnung gestellt.

10. Kündigung der Buchung durch SailingEurope Charter

Sollte SailingEurope Charter die Buchung kündigen (z. B. wegen Schäden am ursprünglich gebuchten Boot), wird SailingEurope Charter dem Charterer Folgendes anbieten:

a) Buchung eines anderen Boots, das aus der eigenen Flotte oder aus einer anderen Flotte stammt und das annähernd der Größe und den Eigenschaften des ursprünglich gebuchten Boots entspricht, falls dies möglich ist.

Falls das neu angebotene Boot günstiger ist als das ursprünglich gebuchte, wird SailingEurope Charter dem Charterer den Differenzbetrag rückerstatten, im Einklang mit der gültigen Preisliste, wobei dieselben Rabatte angewandt werden, die dem Charterer bei der ursprünglichen Buchung genehmigt wurden. Im Falle eines Ersatzboots kommen diese Charterbedingungen auch in Bezug auf das neue Boot zur Anwendung;

oder

b) Rückerstattung aller Beträge, die SailingEurope Charter vom Charterer für das Boot erhalten hat.

Der Charterer stimmt zu, dass im Falle eines größeren Schadens am Boot, der während einer der vorangegangenen Charter entstanden ist, oder im Falle höherer Gewalt SailingEurope Charter objektiv gesehen nicht für die entstandene Situation schuld ist. In diesem Fall stimmt der Charterer einer Zusammenarbeit zu, damit angesichts der Umstände eine angemessene Lösung gefunden wird.

11. Kautions

Vor der Übernahme des Boots muss der Charterer eine Kautions entrichten (im weiteren Textverlauf: Kautions). Die Kautions ist in der gültigen Preisliste von SailingEurope Charter festgelegt. Die Kautions kann in Bargeld oder per Kreditkarte (die bei SailingEurope Charter angenommen wird) bezahlt werden. Falls das Boot an einem alternativen Übernahmeort übernommen wird, kann die Kautions ausschließlich per Kreditkarte, die an diesem alternativen Übernahmeort angenommen wird, bezahlt werden. Nach Charterende wird der volle Kautionsbetrag an den Charterer rückerstattet, außer im Falle, dass ein Schaden am Boot entstanden ist, Teile der Boots-ausrüstung abhanden gekommen sind oder sich der Charterer und seine Crewmitglieder nicht im Einklang mit diesen Charterbedingungen verhalten haben.

Falls ein Schaden entstanden ist oder die Charterbedingungen verletzt wurden, wird der Kautionsbetrag vollständig oder teilweise einbehalten, je nach Schwere des Schadens oder der Verletzung:

- im Falle eines größeren Schadens oder einer groben Verletzung der Charterbedingungen wird der volle Kautionsbetrag einbehalten und der Charterer hat kein Recht auf Rückerstattung;

- im Falle eines geringeren Schadens oder einer kleineren Verletzung der Charterbedingungen wird SailingEurope Charter denjenigen Betrag der Kautions einbehalten, der für eine Reparatur oder den Ersatz der beschädigten oder abhanden gekommenen Ausrüstung sowie für die Einsatzkosten notwendig ist, sowie zusätzlich einen Betrag von 100 Euro für anstehende Wartungskosten. Nach Abzug dieser Beträge wird der Restbetrag der Kautions an den Charterer rückerstattet;

- falls wegen einer Beschädigung das Boot nicht mehr weiter gechartert werden kann, wird SailingEurope Charter den ganzen Kautionsbetrag einbehalten, da in diesem Fall Kosten entstehen, weil der Folgecharter nicht stattfinden kann.

Eine Kautions muss auch dann hinterlegt werden, wenn das Boot mit Skipper, der durch SailingEurope Charter beauftragt wurde, gechartert wird. In diesem Fall kann der Kautionsbetrag jedoch nicht für die Deckung von Kosten einbehalten werden, die infolge der Fahrlässigkeit des Skippers oder seiner schlechten Steuerung des Boots und der Ausrüstung entstanden sind.

Falls es aufgrund grober Fahrlässigkeit des Charterers oder durch ein Verhalten wie zum Beispiel Fahren unter Alkoholeinfluss, Drogeneinfluss, Segeln in Segelsperrzeiten, Segeln außerhalb genehmigter Gebiete, Teilnahme an Regatten ohne schriftliche Zustimmung



von SailingEurope Charter oder ähnliches Verhalten zu einer Verletzung dieser Charterbedingungen kommt, haftet der Charterer auch mit einem Betrag, der höher ist als der volle Kautionsbetrag, einschließlich der Kosten, die in Verbindung mit Reparaturen und Schadensersatzzahlungen für den entgangenen Gewinn, der in den darauffolgenden Wochen erzielt worden wäre, entstanden sind. In solchen Fällen ist der Charterer dazu verpflichtet, diese Kosten ohne Aufschub zu begleichen, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Charterende.

12. Minderung der Kaution

Wenn der Charterer den ursprünglichen Kautionsbetrag senken will, kann er die Option "Gebühr für die Minderung der Kaution" wählen, die gemäß der gültigen Preisliste von SailingEurope Charter verrechnet wird. Die Zahlung dieser Gebühr hat spätestens 10 Tage vor Charterbeginn zu erfolgen. Die Gebühr für die Minderung der Kaution ist nicht rückerstattungsfähig. Der Zweck dieser Gebühr ist die Senkung des Kautionsbetrags. Wenn die Option des gesenkten Kautionsbetrags ausgewählt wird, kommen dieselben Regeln, die im vorangegangenen Absatz beschrieben sind, zur Anwendung. Jedoch haftet der Charterer hier im Falle abhanden gekommener Ausrüstungsteile wie zum Beispiel dem Schlauchboot, Außenmotor, Anker, der Ankerkette und Ähnl. gegenüber SailingEurope Charter mit dem ganzen Wert der abhanden gekommenen Sachen, also auch wenn ein gesenkter Kautionsbetrag hinterlegt wurde. Der genannte Betrag ist innerhalb von 7 Tagen ab Charterende an SailingEurope Charter zu bezahlen.

13. Risiko der Nutzung des Boots und Versicherung

Der Charterer übernimmt sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Charter beziehungsweise haftet für sämtliche Schäden, die infolge der Nutzung des Boots für den Charterer und seine Crewmitglieder entstehen können. Er bestätigt, dass er das Boot auf eigene Gefahr nutzt und dass er SailingEurope Charter hinsichtlich der genannten Schäden, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Boots entstanden sind, schad- und klaglos halten wird. Dies schließt sowohl eventuelle Unfälle und Verletzungen des Charterers selbst und/oder der Crewmitglieder, unabhängig der Ursache der Verletzung, als auch eventuelle Schäden an persönlichen Gegenständen des Charterers und/oder der Crewmitglieder oder das Verschwinden dieser Gegenstände ein, sowohl während der Fahrt als auch nach Rückgabe des Boots (Check-out). Alle Boote haben eine Kasko-Versicherung und verfügen über einen entsprechenden Versicherungsschein, der Schäden deckt, die an Personen und Drittpersonen entstanden sind. Die Versicherung deckt weder Schäden der persönlichen Gegenstände und des Privatvermögens des Charterers, die sich auf dem Boot befinden, noch Schäden, die durch Vorsatz und/oder Fahrlässigkeit des Charterers entstanden sind. Es wird empfohlen, dass der Charterer und die Crewmitglieder vor Reiseantritt eine entsprechende Reise- und Krankenversicherung abschließen.

14. Übernahme des Boots/Check-in

Bei der Übernahme des Boots verpflichtet sich der Charterer, dem Vertreter von SailingEurope Charter einen beglaubigten Voucher mit allen Angaben zum Charterer und den Terminen der Beherbergungsleistung zu übergeben sowie den Bootsführerschein des Skippers und den VHF-Schein vorzulegen.

Darüber hinaus muss für alle Gäste ein Personaldokument (z. B. Reisepass) vorgelegt werden, damit die Liste der Crewmitglieder nochmals überprüft werden kann.

Bei der Übernahme des Boots überprüft der Charterer gemeinsam mit dem Vertreter von SailingEurope Charter die Inventarliste und bestätigt durch seine Unterschrift den Zustand des übernommenen Boots. Dasselbe gilt für die Bootsinstrumente. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt, wenn der Charterer durch seine Unterschrift die Funktionstüchtigkeit des Boots und die Vollständigkeit der Ausrüstung bestätigt hat. Der Charterer kann aufgrund möglicher verdeckter Mängel und/oder Beschädigungen der Ausrüstung, die bei der Übernahme nicht bekannt waren, sowie aufgrund von Mängeln, die nach der Bootsübernahme entstehen und die SailingEurope Charter nicht vorhersehen konnte, keine Preisminderung verlangen.

Falls während der Vorcharter Teile des Boots, die die Sicherheit nicht beeinträchtigen, beschädigt wurden oder verloren gegangen sind und diese nicht vor Charterbeginn ersetzt werden konnten, kann der Charterer aufgrund des Genannten nicht von der Charter zurücktreten oder eine Minderung des Charterpreises verlangen. Der Charterer stimmt zu, dass SailingEurope Charter keinerlei Einfluss auf das Genannte hat und dass dies die Folge des Schadens ist, die durch den Vorcharterer entstanden ist. Übernahme und Rückgabe des Boots haben mit vollem Treibstoff- und Wassertank zu erfolgen.

Da Boote wertvolle Vermögensgegenstände sind und zur Führung von Booten eine gewisse Befähigung notwendig ist, kann SailingEurope Charter vom Charterer (oder seinem Skipper) verlangen, dass er in Anwesenheit eines Vertreters von SailingEurope Charter seine Kenntnisse der Bootsführung auf See präsentiert. Die Kosten dieser Probefahrt (falls solche entstehen) trägt der Charterer. Die hierfür in Anspruch genommene Zeit wird in die Charterdauer eingerechnet. Falls sich herausstellt, dass der Charterer (Skipper) nicht über ausreichend Fachkenntnisse verfügt, kann SailingEurope Charter entscheiden, dass dem Charterer auf seine Kosten ein befähigter Skipper beigestellt wird. Der Aufpreis erfolgt im Einklang mit der gültigen Preisliste. Falls der Charterer einen durch die Chartergesellschaft beigestellten Skipper ablehnt, wird ihm nicht genehmigt, mit dem Boot auszufahren. Der Vertrag gilt als gekündigt und die geleistete Anzahlung wird einbehalten.



bzw. nicht rückerstattet.

Die Übernahme des Boots erfolgt am Samstag um 17 Uhr, wenn mit dem Vertreter von SailingEurope Charter schriftlich nichts Abweichendes vereinbart und bestätigt wurde.

15. Rückgabe des Boots / Check-out

Die Rückgabe des Boots im Starthafen erfolgt am Freitag bis 18 Uhr, wenn mit dem Vertreter von SailingEurope Charter schriftlich nichts Abweichendes vereinbart und bestätigt wurde. Bei der Bootsrückgabe wird das Boot erneut gemäß Inventarliste überprüft, ebenso wie der Treibstofftank. Wenn der Treibstofftank nicht voll ist, wird dem Charterer dies in Rechnung gestellt (hierfür wird der Maximalverbrauch des Motors für die zurückgelegten Betriebsstunden herangezogen), zuzüglich Tankkosten in Höhe von 50 Euro. Wenn während der Besichtigung bei der Bootsrückgabe ein Schaden entdeckt wird, hat der Charterer den Schaden zu ersetzen. In diesem Fall werden die Bestimmungen des Abschnitts "Kautions" dieser Charterbedingungen angewandt.

Wenn das Boot in einem guten Zustand abgegeben wird, mit vollem Treibstoff- und Wassertank, und wenn es zu keiner Verletzung der Charterbedingungen durch den Charterer gekommen ist, wird dem Charterer der volle Kautionsbetrag rückerstattet. Wenn das Boot in einem Hafen abgegeben wird, der nicht als Rückgabehafen vereinbart wurde, trägt der Charterer sämtliche Kosten der Beförderung des Boots in den vereinbarten Rückgabehafen, einschließlich der anstehenden Gebühren. Darüber hinaus ist in diesem Fall auch ein Bußgeld in Höhe von 300 Euro zu entrichten. Ein Bußgeld wird auch für eine verspätete Rückgabe des Boots verrechnet. Für eine Verspätung von mehr als 3 Stunden muss der Charterer eine Zahlung in der Höhe des doppelten Tagestarifes der Chartergebühr leisten. Außerdem trägt der Charterer auch die Kosten, die eventuell entstehen, weil das Boot nicht rechtzeitig an den nächsten Charterer übergeben werden kann.

Verspätungen aufgrund des Wetters werden nicht anerkannt, denn das Boot hat sich in den letzten 48 Stunden der Charterdauer nah genug am Rückgabehafen zu befinden, so dass es auch bei schlechtem Wetter rechtzeitig abgegeben werden kann.

Falls der Charterer aus irgendeinem Grund die Charterdauer verlängern will, hat er dies unverzüglich SailingEurope Charter mitzuteilen. SailingEurope Charter wird dem Charterer daraufhin mitteilen, ob die gewünschte Verlängerung möglich ist oder nicht. Falls eine Verlängerung der Charterdauer möglich ist und bestätigt wird und der Charterer alle Kosten in Verbindung mit der Verlängerung der Charterdauer bezahlt hat, wird SailingEurope Charter die erforderlichen Unterlagen für die zusätzlichen Chartertage zusammenstellen (z. B. Erweiterung der Liste der Crewmitglieder, Bericht an das Ministerium usw.)

16. Fahrgebiet

Das Fahrgebiet ist in der Regel das Küstenmeer der Republik Kroatien, wie es in den Zulassungsunterlagen des betreffenden Boots angegeben ist. Wenn der Charterer auch Gebiete außerhalb der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien befahren möchte, hat er SailingEurope Charter dies mitzuteilen, und zwar vor der Buchungsbestätigung, damit das Boot dementsprechend versichert und zugelassen werden kann. In diesem Fall werden dem Charterer die Kosten der zusätzlichen Versicherung und der zusätzlichen Zulassung in Rechnung gestellt, ebenso wie alle anderen Zusatzkosten, die für SailingEurope Charter aufgrund des Genannten eventuell entstehen.

Außerdem kann SailingEurope Charter in diesem Fall auch einen höheren Kautionsbetrag verlangen.

Wenn der Charterer auch Gebiete außerhalb der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien befahren möchte, hat er die Wartung des Boots und etwaige Reparaturen in solchen Gebieten auf eigene Kosten zu organisieren, denn außerhalb der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien übernimmt SailingEurope Charter keinerlei Wartungs- und Reparaturkosten.

17. Schäden, die während der Charter entstehen

Sollten während der Charterdauer Beschädigungen am Boot entstehen, die als Beschädigungen aufgrund üblicher Nutzung gelten oder auf den normalen Verschleiß zurückzuführen sind, hat der Charterer das Recht, Reparaturen bis zu einem Wert von 150 EURO zu veranlassen. Dieser Betrag wird dem Charterer nach Rückgabe des Boots im Zielhafen erstattet, unter Vorlage der zugehörigen Rechnung und Bestätigung der ausgeführten Reparaturarbeiten. Falls während der Charterdauer Beschädigungen am Boot entstehen, die seitens SailingEurope Charter innerhalb von 24 Stunden selbst behoben werden, hat der Charterer kein Recht auf Erstattung etwaiger Kosten.

Kann der Charterer das Boot nicht nutzen, weil ein Schaden, der die Sicherheit des Boots in bedeutendem Maße beeinträchtigt, nicht innerhalb von 24 Stunden behoben werden kann, hat der Charterer einen Anspruch auf Schadensersatz, der im Verhältnis zur Dauer, in der der Charterer das Boot nicht nutzen konnte, berechnet wird. Dieser Schadensersatz wird jedoch nur geleistet, wenn der Schaden durch das Verschulden von SailingEurope Charter entstanden ist (z. B. unangemessene Wartung, die nicht den üblichen und fachlichen Standards entspricht). Wenn der Schaden nicht an Ort und Stelle behoben werden kann, sondern das Boot in den Starthafen befördert werden muss, wird eine Reparatur organisiert, damit das Boot rechtzeitig für die Folgecharter bereitgestellt werden kann. Die Kosten der Tage, an denen das Boot aufgrund eines Schadens nicht genutzt werden konnte, werden nur dann erstattet, wenn der Schaden durch das Verschulden von SailingEurope Charter entstanden ist. Ist dies nicht der Fall, hat der Charterer keinen Anspruch auf Schadensersatz und deckt die Kosten eines möglichen Ersatzboots selbst.



Wenn ein größerer Schaden entstanden ist, Probleme mit dem Motor aufgetreten sind oder das Boot verschwunden ist, wenn Personen verletzt wurden oder Ähnliches geschehen ist, hat der Charterer dies SailingEurope Charter unverzüglich mitzuteilen und offizielle Angaben zu übermitteln, die durch Drittpersonen festgehalten wurden (z. B. Bericht des Hafenamts, Arztbericht, Bericht eines Sachverständigen ...). Schäden, die nicht gemeldet werden und für die es kein amtliches Protokoll gibt, gelten als durch den Charterer verursacht und müssen vom Charterer ersetzt werden.

18. Pflichten der Chartergesellschaft SailingEurope Charter

SailingEurope Charter übergibt das Boot in einem guten, sauberen Zustand, mit vollem Treibstoff- und Wassertank.

SailingEurope Charter organisiert die Übergabe (Check-in) und Rückgabe (Check-out) des Boots im vereinbarten Hafen, im Einklang mit den üblichen fachlichen Standards und dem üblichen Prozedere. Im Falle besonderer oder zusätzlicher Wünsche des Charterers (z. B. früherer Check-in, detailliertere Erläuterungen bei der Übernahme, besondere Bedürfnisse usw.), wird SailingEurope Charter versuchen, den Wunsch des Charterers zu erfüllen. Jedoch weiß der Charterer, dass SailingEurope Charter nicht dazu verpflichtet ist, diese zusätzlichen Wünsche auch zu erfüllen und dass keinerlei Ersatzleistungen verlangt werden können, falls SailingEurope Charter die besonderen Wünsche gar nicht oder nur teilweise erfüllt.

Sollte es nicht möglich sein, das Boot spätestens 4 Stunden nach Ablauf der vereinbarten Übernahmezeit zu übernehmen, kann der Charterer eine Verspätungsgebühr verrechnen, anteilig zur vereinbarten Charterdauer und zum Charterpreis. Sollte es zu einer Verspätung von mehr als 24 Stunden seitens SailingEurope Charter kommen, kann der Charterer von SailingEurope Charter verlangen, dass ihm ein anderes Boot einer ähnlichen Größe und mit ähnlichen Eigenschaften zur Verfügung gestellt wird.

Sollte kein entsprechendes Ersatzboot zur Verfügung stehen, hat der Charterer einen Anspruch auf Erstattung eines Betrags, der im Verhältnis zur Anzahl der Tage, an denen er kein Boot nutzen konnte, berechnet wird. Jedoch kann der Betrag, den SailingEurope Charter im Falle einer Verspätung zu erstatten hat, den Betrag, den SailingEurope Charter für die Charter erhalten hat, nicht übersteigen. SailingEurope Charter haftet nicht für Verspätungen, die aufgrund höherer Gewalt (z. B. Erdbeben, Überflutungen, Stürme, Brände, Kriege, Bürgerkriege, Terrorismus, Streiks usw.) oder aufgrund von schlechtem Wetter entstanden sind.

19. Pflichten des Charterers

Außer zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen dieser Charterbedingungen ist der Charterer auch dazu verpflichtet:

- in Hinsicht auf die Bootssteuerung über erforderliche Kenntnisse zum Schiffsverkehr und zur sicheren Bootsführung zu verfügen; ist dies nicht der Fall, wird dem Charterer von SailingEurope Charter ein Skipper beigelegt und gemäß Preisliste in Rechnung gestellt;
- alle erforderlichen Genehmigungen für die Führung eines Boots zu besitzen;
- das Boot nicht an Drittpersonen zu überlassen;
- keine Personen oder Handelsware zu befördern, das Boot nicht für Wirtschaftszwecke zu nutzen;
- dafür zu sorgen, dass sich auf dem Boot nur diejenigen Personen befinden, die in der Liste der Crewmitglieder enthalten sind;
- die Bestätigung der Anmeldung der Anreise der Gäste gemeinsam mit den Bootsunterlagen während der Charterdauer aufzubewahren;
- der Chartergesellschaft mitzuteilen, wenn es während der Charterdauer zu Änderungen der Crewmitglieder oder der Mitreisenden kommt;
- die Rechtsvorschriften des Gastlandes einzuhalten;
- ohne Zustimmung von SailingEurope Charter an keinen Wettkämpfen und Regatten teilzunehmen;
- während der Charterdauer die Fristen der regelmäßigen vorgeschriebenen Pflichtkontrollen (der Motoren) einzuhalten
- im Falle eines Abschleppvorfalls vor der Hilfsleistung eine Vergütung für die Rettungsaktion zu vereinbaren;
- alle Vorbeugemaßnahmen zu treffen, um das Boot im übernommenen Zustand zu halten und Situationen zu vermeiden, in denen das Boot abgeschleppt werden muss;
- den Hafen nicht zu verlassen, wenn in der Wettervorhersage eine Windstärke von über 25 Knoten angekündigt wurde oder wenn das Hafenamts das Verlassen des Hafens verboten hat;
- je nach Witterungsverhältnissen unnötige Belastungen der Maste, Segel und Seile zu vermeiden;
- die Strecke aufmerksam zu planen, damit das Boot zwei Tage vor Rückgabe ca. 40NM vom Rückgabehafen entfernt ist;
- ohne Zustimmung von SailingEurope Charter nicht nachts zu segeln;
- ohne Zustimmung von SailingEurope Charter nicht single-handed zu segeln;
- im Falle von schlechten Witterungsverhältnissen (z. B. stürmisches Winde) dem vereinbarten Rückgabehafen den genauen Standort des Boots mitzuteilen, damit eine unnötige und teure Suche nach dem Boot vermieden wird;
- das Boot nicht unter Alkohol- oder Rauschgifteinfluss zu steuern und keine Betäubungsmittel auf dem Boot aufzubewahren oder zu konsumieren;
- in Yachthäfen, Häfen und anderen Anlegestellen keinen übermäßigen Lärm zu machen;



- die Privatsphäre und Ruhe anderer Boote und nahe stehender Häuser zu wahren;
- ohne entsprechende Genehmigungen nicht zu fischen oder zu tauchen;
- ohne schriftliche Zustimmung von SailingEurope Charter Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel...) mitzuführen.

Der Charterer haftet für Schäden der Crewmitglieder und Gäste, die sich auf dem Boot befinden. Charterer, Crew und Gäste haften gemeinsam für den Verstoß gegen diese Charterbedingungen. Im Falle des Verstoßes gegen die oben genannten Klauseln und Pflichten durch den Charterer und seine Crew/seine Gäste oder gegen eine sonstige Bestimmung dieser Charterbedingungen kann SailingEurope Charter sich den Schaden aus der Kautionsbetrag ersetzen, und zwar in einer Höhe zwischen 100 Euro und dem vollen Kautionsbetrag, je nach Schwere des Verstoßes. Darüber hinaus kann SailingEurope Charter eine Klage wegen Schadensersatz des vollständigen Schadensbetrags einleiten, wenn dieser höher ist als der Betrag der einbehaltenen Kautions.

20. Reklamationen

Reklamationen werden nur berücksichtigt, wenn sie in Schriftform am Tag der Bootsübernahme (Check-in) abgegeben werden. Reklamationen müssen vom Charterer und vom Vertreter von SailingEurope Charter unterzeichnet sein.

Reklamationen werden folgendermaßen bearbeitet:

- Im Falle einer Beschwerde bezüglich der Sauberkeit wird SailingEurope Charter den Fall hinterfragen und, wenn die Beschwerde berechtigt ist, eine zusätzliche Reinigung veranlassen. In diesem Fall wird kein Geldbetrag erstattet.

- Im Falle kleinerer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit der Navigation nicht ernsthaft beeinträchtigen, wird SailingEurope Charter den Fall hinterfragen und, wenn die Beschwerde berechtigt ist, die notwendigen Aktivitäten organisieren. Der Charterer akzeptiert, dass es trotz großer Anstrengungen manchmal aus objektiven Gründen nicht möglich ist, ein Problem innerhalb einer festgelegten Frist zu beheben. In der Regel wird in diesem Fall bei kleineren Problemen kein Geldbetrag erstattet.

- Im Falle größerer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit der Navigation ernsthaft beeinträchtigen, wird SailingEurope Charter den Fall hinterfragen und, wenn die Beschwerde berechtigt ist, die notwendigen Aktivitäten organisieren, um das Problem innerhalb kürzester Frist zu beheben. Je nach Dauer, die für die Lösung des Problems erforderlich ist, wird im Einklang mit diesen Charterbedingungen ein Betrag an den Charterer erstattet (siehe Abschnitt: Pflichten der Chartergesellschaft SailingEurope Charter).

Im Falle ernsthafter Probleme, die bei der Übernahme des Boots (Check-in) objektiv nicht erkannt werden konnten, die jedoch im Einklang mit den Bestimmungen des Abschnitts "Schäden, die während der Charter entstehen" gemeldet wurden, hat der Charterer das Recht, spätestens beim Check-out eine Entschädigung zu verlangen. Diesem Entschädigungsantrag hat er eine schriftliche Reklamation mit den zugehörigen Unterlagen, die durch beide Vertragsparteien unterzeichnet wurden, beizufügen. Wenn eine Reklamation, die der Charterer beim Check-out vorgebracht hat, nicht beim Check-out gelöst werden konnte, hat der Charterer die genannte Reklamation innerhalb von 14 Tagen erneut schriftlich zuzustellen. Unterlässt er dies, wird die Reklamation nicht bearbeitet. SailingEurope Charter wird die erhaltene Reklamation analysieren und versuchen, sie zeitgerecht zu bearbeiten. SailingEurope Charter wird dem Charterer binnen kürzest möglicher Frist, jedoch spätestens 30 Tage nach Erhalt der Reklamation, eine schriftliche Antwort zustellen.

21. Gerichtsstand

Beide Vertragsparteien werden versuchen, Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu lösen. Sollte ihnen dies nicht gelingen, gilt das Gericht Zagreb als das zuständige Gericht. Anwendbares Recht ist das Recht der Republik Kroatien.

22. Vertragsdauer

Diese Charterbedingungen treten am Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite www.sailingeuropecharter.com beziehungsweise am 20.10.2014 in Kraft und werden ab diesem Datum angewandt. Sie ersetzen alle vorherigen Charterbedingungen der Chartergesellschaft SailingEurope Charter in kroatischer Sprache.

<http://www.sailingeuropecharter.com>

Diese Charterbedingungen sind gültig, bis eine nächste Version der Allgemeinen Charterbedingungen in kroatischer Sprache veröffentlicht wird und in Kraft tritt. Auf der Internetseite der Chartergesellschaft SailingEurope Charter sind immer die aktuell gültigen Allgemeinen Charterbedingungen abrufbar.

Diese Charterbedingungen sind in kroatischer und englischer Sprache veröffentlicht. Im Falle eventueller Unklarheiten hat die englische Version Vorrang.

